



Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

**Gesetz über das Recht auf mobiles Arbeiten für Landesbeamte –
Flexibilität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes stärken
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/7884 zu Drucksache 20/6387

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 2 (§ 61a) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Der Dienstherr muss sicherstellen, dass bei Aufnahme des mobilen Arbeitens zeitnah mindestens ein Schulungsangebot an den Beamten gemacht wird.“
- b) Abs.2 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Anspruch auf mobiles Arbeiten entsteht nach der Ableistung von drei Monaten der Probezeit.“
- c) In Abs.8 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Dienstvereinbarung hat die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden auszuweisen. Dieser Umfang an Arbeitsstunden ist auch beim mobilen Arbeiten zwingend einzuhalten.“

Begründung:

Zu Buchst. a

Es soll sichergestellt werden, dass die Beamtinnen und Beamten bereits zu Beginn der Tätigkeit im Bereich des mobilen Arbeitens ausreichend geschult sind. Dies umfasst beispielsweise das Fortbildungsangebot hinsichtlich rechtlicher Aspekte wie Arbeitszeitregelungen und auch bezüglich des Unfall-, bzw. Versicherungsschutzes, aber auch bezüglich datenschutzrechtlicher Belange sowie den Umgang mit Geräten/der Technik.

Zu Buchst. b

Durch die neue Regelung soll sichergestellt werden, dass bereits nach der Absolvierung von drei Monaten der Probezeit ein Anspruch auf mobiles Arbeiten für Beamtinnen und Beamte entsteht. Dem Dienstherrn ist zu diesem Zeitpunkt die Beamtin bzw. der Beamte hinreichend bekannt, sodass die Arbeitsleistung bereits dann durch mobiles Arbeiten erbracht werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Probezeit von Beamtinnen und Beamten im Regelfall mehrere Jahre betragen kann, ist die Verkürzung auf drei Monate bis zur Entstehung des Anspruchs angebracht.

Zu Buchst. c

Es soll klarstellend darauf verwiesen werden, dass die Arbeitszeiten auch beim mobilen Arbeiten den vertraglich festgesetzten Arbeitszeiten entsprechen und dass sowohl der Dienstherr als auch die Beamtin bzw. der Beamte sich zwingend an die vorgegebenen Zeiten zu halten haben.

Wiesbaden, 21. Februar 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock